

Vernehmlassungsantwort

Eva Schmassmann

Weiterführung des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und Zentralasiens

2004 beschloss der Bundesrat, den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt (Kohäsion) der erweiterten EU über fünf Jahre mit insgesamt einer Milliarde Franken zu unterstützen. Mit diesem Beitrag ermöglichte er den erfolgreichen Abschluss der Bilateralen II. Die Rechtsgrundlage für diesen Kohäsionsbeitrag wurde leider sachwidrig im Bundesgesetz Ost (BG Ost) geschaffen. Das BG Ost diente eigentlich als Rechtsgrundlage für Entwicklungszusammenarbeit mit den Ländern Osteuropas und der ehemaligen Sowjetunion. Der Kohäsionsbeitrag hat mit Entwicklungshilfe nichts zu tun, sondern war und ist der Eintrittspreis für die bilateralen Verträge, mit denen die Schweiz Zutritt zum EU-Binnenmarkt erhält. Auch die EU- und EWR-Mitglieder betrachten ihre Kohäsionsbeiträge an ärmere EU-Mitglieder nicht als Entwicklungshilfe. Denn alle EU-Mitglieder sind vertragsgemäss Entwicklungshilfe-Geberländer. Bereits 2005 kritisierte deshalb Alliance Sud, dass das BG Ost der falsche Ort für die Rechtsgrundlage des Kohäsionsbeitrags ist. Die Verwirrung zeigte sich seinerzeit auch darin, dass der Bundesrat ursprünglich vorgesehen hatte, den Kohäsionsbeitrag aus der Entwicklungshilfe, statt aus den Gewinnen des erweiterten EU-Marktzugangs zu finanzieren. Diesen Punkt hat das Parlament verdankenswerterweise korrigiert.

Bezüglich Entwicklungshilfe hat sich der Kontext in den letzten Jahren geändert. Nach dem Fall der Berliner Mauer führte die OECD eine neue Liste der Empfängerländer von offizieller Entwicklungshilfe (ODA) ein. Sie bestand aus zwei Teilen: Teil 1 führte die traditionellen Empfängerländer auf, in Teil 2 wurden die Länder Osteuropas und der ehemaligen Sowjetunion aufgeführt. Die OECD hob diese Aufteilung 2005 auf. Sie führt seither alle Empfängerländer nur noch in einer Liste auf. Es ist uns auch kein anderes Geberland als die Schweiz bekannt, das noch zwischen Ost- und normaler Entwicklungshilfe unterscheiden würde.

Das Auslaufen des BG Ost bietet die Möglichkeit, diesen Veränderungen Rechnung zu tragen. Es braucht keine getrennten Rechtsgrundlagen für Süd- und Osthilfe mehr. Das BG über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe bietet eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Osthilfe. Zusätzlich bietet sich damit auch die Möglichkeit, die entstandene Konfusion zwischen Entwicklungshilfe und Kohäsionsbeitrag zu beenden, indem der Kohäsionsbeitrag eine eigene Rechtsgrundlage im Rahmen der in Aushandlung befindlichen Abmachungen mit der EU erhält.

Zusätzlich ist im aktuellen innenpolitischen Kontext davon auszugehen, dass gegen die Weiterführung des BG Ost das Referendum ergriffen wird, wenn dieses auch die Rechtsgrundlage für den Kohäsionsbeitrag enthält. In der Volksabstimmung wäre der Kohäsionsbeitrag nicht mit der Fortführung des bilateralen Verhältnisses mit der EU verknüpft und würde deshalb zum symbolischen Zeichensetzen und Dampfablassen („Milliarden an die EU verschenken!“) einladen. Der Schaden einer Ablehnung wäre jedoch nicht nur für die Verhandlungen mit der EU immens. Bekanntlich sind viele Empfängerländer der schweizerischen Osthilfe Mitglieder der schweizerischen Stimmrechtsgruppen in der Weltbank und im Internationalen Währungsfonds. Sie würden leicht Zugang zu anderen Stimmrechtsgruppen finden.

Antworten auf die Fragen der Konsultation

1. Befürworten Sie die Verlängerung der Rechtsgrundlage der Transitionszusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas im Rahmen der Gesetzesvorlage (Ziff. 2.1 und 2.2. des erläuternden Berichts)?

Nein. Die Transitionszusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und Zentralasiens ist de facto Teil der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz. Der Rahmenkredit wird jeweils mit der Botschaft über internationale Zusammenarbeit verabschiedet. Die OECD führt seit 2005 nur noch eine Liste der Empfängerländer von ODA. Die Weiterführung von Entwicklungshilfe an die hilfeberechtigten Staaten Osteuropas (Balkan und Moldawien) und Zentralasiens kann auf das BG über die internationale Zusammenarbeit und humanitäre Hilfe gestützt werden und würde auch internationalen Standards entsprechen, nicht mehr zwischen Transitionshilfe und Entwicklungshilfe zu unterscheiden. Eine Verlängerung ist deshalb nicht notwendig. Da das verlängerte BG Ost dem fakultativen Referendum unterstellt werden soll, wird unnötigerweise die Osthilfe dem Risiko einer Volksabstimmung ausgesetzt.

2. Befürworten Sie die Verlängerung der Rechtsgrundlage des Schweizer Beitrags zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU im Rahmen der Gesetzesvorlage (Ziff. 2.3 des erläuternden Berichts)?

Nein. Alliance Sud hat bereits 2005 die Abstützung des Kohäsionsbeitrags auf das BG Ost kritisiert. Der Kohäsionsbeitrag ist keine Entwicklungshilfe und sollte auch nicht dieselbe Rechtsgrundlage haben wie die Entwicklungshilfe für Länder Osteuropas und Zentralasiens. Der Kohäsionsbeitrag muss eine eigene Rechtsgrundlage im Rahmen des Gesamtkontexts der Beziehungen zur EU erhalten, das gegenwärtig ausgehandelt wird.

3. Befürworten Sie eine Befristung einer verlängerten Gesetzesvorlage bis Ende 2024 (Ziff. 3 des erläuternden Berichts)?

Nein. Die Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern Osteuropas soll nach Auslaufen des BG Ost 2017 auf das BG über internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe abgestützt werden.

Sollte der Bundesrat auf eine Verlängerung des BG Ost beharren, so muss zumindest der Kohäsionsbeitrag herausgelöst werden und eine Rechtsgrundlage im Rahmen des Gesamtkontexts der Beziehungen zur EU erhalten.

4. Befürworten Sie die Überführung der Transitionszusammenarbeit (ohne den Erweiterungsbeitrag) ab 2025 unter das BG über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Ziff. 3.3 des erläuternden Berichts)?

Wir befürworten die Überführung der Transitionszusammenarbeit unter das BG über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe. Allerdings soll sie bereits ab 2017 überführt werden. Die Trennung in internationale Entwicklungszusammenarbeit und Transitionszusammenarbeit entspricht weder einer Notwendigkeit noch internationalem Usus.